

Satzung des Tennisclub Scharzfeld e.V. (TC - Scharzfeld)

Scharzfeld, 13.02.2015

Inhalt

Allgemeines.....	3
§ -1- Name und Sitz des Vereins.....	3
§ -2- Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit.....	3
§ -3- Geschäftsjahr und Erfüllungsort.....	4
§ -4- Verbandszugehörigkeit.....	4
Mitgliedschaft.....	4
§ -5- Erwerb der Mitgliedschaft.....	4
§ -6- Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	5
§ -7- Beiträge und sonstige Pflichten.....	5
§ -8- Ruhen der Mitgliedschaft.....	6
§ -9- Erlöschen der Mitgliedschaft.....	6
§ -10- Austritt.....	6
§ -11- Streichung aus der Mitgliederliste.....	6
§ -12- Ausschluss.....	7
Vereinsorgane.....	7
§ -13- Organe des Vereins.....	7
§ -14- Mitgliederversammlung.....	8
§ -15- Vorstand.....	9
§ -16- Vorstandsobliegenheiten.....	10

Satzung des Tennisclub Scharzfeld e.V. (TC - Scharzfeld)

§ -17- Vertretung des Vereins11

§ -18- Ausschüsse11

§ -19- Ältestenrat11

Schlussbestimmungen 12

§ -20- Haftpflicht.....12

§ -21- Auflösung des Vereins.....12

§ -22- Inkrafttreten und Änderung der Satzung.....13

Satzung des Tennisclub Scharzfeld e.V. (TC - Scharzfeld)

Allgemeines

§ -1- Name und Sitz des Vereins

Der Tennisclub Scharzfeld e.V. (abgekürzt TC-Scharzfeld), gegründet am 01. August 1983, hat seinen Sitz in Scharzfeld. Der Verein soll unter den genannten Namen in das Vereinsregister des Amtsgerichts der Stadt Herzberg am Harz eingetragen werden.

§ -2- Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist es die Pflege und Förderung des Tennissports. Die Mitglieder des TC – Scharzfeld e.V., insbesondere seine Jugendlichen, sollen zur Entwicklung und Steigerung ihrer sportlichen Fähigkeiten angeregt werden.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, und er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Körperschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerrecht günstige Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
5. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

Satzung des Tennisclub Scharzfeld e.V. (TC - Scharzfeld)

6. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vereinsvermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks ausschließlicher Verwendung zur Pflege und Förderung des Sports in Scharzfeld.

§ -3- Geschäftsjahr und Erfüllungsort

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Erfüllungsort für alle gegenseitigen Ansprüche ist Scharzfeld.

§ -4- Verbandszugehörigkeit

Mit der Aufnahme des Spielbetriebs wird der TC-Scharzfeld e. V. die Mitgliedschaft im Niedersächsischen Tennisverband e. V. und im Landessportbund beantragen.

Mitgliedschaft

§ -5- Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglieder können alle Personen im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte werden. Jugendliche benötigen die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über Aufnahme gesuche entscheidet der Vorstand.

Satzung des Tennisclub Scharzfeld e.V. (TC - Scharzfeld)

§ -6- Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, die Clubanlagen zu benutzen und an den Veranstaltungen teilzunehmen.
2. Die Benutzung der Spielfelder richtet sich nach der Platz- und Spielordnung, die vom Vorstand erstellt wird.
3. Die Mitglieder haben die Pflicht, das Ansehen und die Interessen des TC-Scharzfeld e. V. in jeder Hinsicht zu wahren, insbesondere die Anlagen des TC-Scharzfeld e. V. und sein Inventar pfleglich zu behandeln, sich der Platz- und Spielordnung zu unterwerfen und durch angemessenes und rücksichtsvolles Verhalten zu einem harmonischen Clubleben beizutragen.

§ -7- Beiträge und sonstige Pflichten

1. Alle Mitglieder haben einen Jahresbeitrag (für das Kalenderjahr, ohne Rücksicht auf Eintrittstag) zu entrichten. Die Höhe dieser Beiträge und die Zahlungsweise, sowie eine eventuell zu entrichtende Aufnahmegebühr, setzt die Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer eines Jahres fest.
2. Können die laufenden Ausgaben nicht durch die laufenden Einnahmen gedeckt werden, so kann die Mitgliederversammlung die Zahlung einer besonderen Umlage beschließen, sofern die Einberufung zur Mitgliederversammlung einen entsprechenden Tagesordnungspunkt enthält.
3. In besonderen Fällen kann der Vorstand Beiträge und/oder ermäßigen oder erlassen.
4. Für die Beiträge und sonstigen Verpflichtungen minderjähriger Mitglieder haften deren gesetzliche Vertreter.

Satzung des Tennisclub Scharzfeld e.V. (TC - Scharzfeld)

§ -8- Ruhen der Mitgliedschaft

Bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände kann ein Mitglied das Ruhen seiner Mitgliedschaft beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.

§ -9- Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Streichung aus der Mitgliederliste, Ausschluss oder Tod.

§ -10- Austritt

Der Austritt aus dem TC-Scharzfeld e. V. kann nur zum 31. Dezember eines jeden Jahres erfolgen und muss schriftlich, entweder mit normalem Brief auf eigene Gefahr oder per Einschreiben, an den Vorstand des Vereins bis spätestens zum 1. Werktag des Dezembers erklärt werden. In Härtefällen kann der Vorstand eine abweichende Regelung treffen.

§ -11- Streichung aus der Mitgliederliste

Mitglieder, die Beiträge und/oder Umlagen über den Schluss des Kalenderjahres hinaus nicht entrichtet haben, werden mit einem eingeschriebenen Brief gemahnt. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung hingewiesen werden. Nach zweimaliger, erfolgloser und schriftlicher Mahnung können sie auf Beschluss des Vorstandes aus der Mitgliederliste gestrichen werden.

Satzung des Tennisclub Scharzfeld e.V. (TC - Scharzfeld)

§ -12- Ausschluss

1. Ein Mitglied kann aus dem TC-Scharzfeld e. V. ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Interessen des Clubs gröblich verstößt. Ein solcher Verstoß liegt insbesondere dann vor, wenn das Mitglied gröblich
 - a) die innere Ordnung des TC-Scharzfeld e. V. gestört
 - b) dem Ansehen des Vereins geschadet
 - c) die Platz- und Spielordnung trotz Ermahnung nicht beachtet hat.
2. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem betroffenen Mitglied ist zwar Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.
3. Gegen die schriftlich begründete Entscheidung des Vorstandes über den Ausschluss kann das betroffene Mitglied innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe, beim Ältestenrat schriftlich Beschwerde einlegen.

Vereinsorgane

§ -13- Organe des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung (§ 14)
2. Der Vorstand (§ 15)
3. Der Ältestenrat (§ 19)

Satzung des Tennisclub Scharzfeld e.V. (TC - Scharzfeld)

§ -14- Mitgliederversammlung

1. Zum Schluss oder Beginn eines jeden Geschäftsjahres ist eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) abzuhalten. Sie wird durch schriftliche Mitteilungen einberufen. Die Einberufung muss mindestens eine Woche vor dem Termin der Versammlung erfolgen und die vom Vorstand festzusetzende Tagesordnung enthalten.
2. Soweit diese Satzung keine anderweitige Regelung trifft, bedürfen Beschlüsse der Jahreshauptversammlung der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
3. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
4. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Die Protokolle sind vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.
5. Die Jahreshauptversammlung beschließt über
 - a) die Genehmigung von Protokollen über Mitgliederversammlungen
 - b) die Entlastung des Vorstandes
 - c) die Genehmigung des Haushaltsvoranschlages für das laufende Geschäftsjahr
 - d) alle Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung.Sie kann Maßnahmen und Entscheidungen des Vorstandes beanstanden und durch Beschluss, der eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfordert, aufheben.
6. Die Jahreshauptversammlung bestellt für jedes Geschäftsjahr 2 Kassenprüfer. Ein Kassenprüfer kann nur einmal hintereinander wiedergewählt werden. Die Kassenprüfer haben am Ende des Geschäftsjahres die Kassenführung zu prüfen und der Jahreshauptversammlung einen Prüfungsbericht zu erstatten.
7. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss sie einberufen, wenn mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung verlangen. Die Vorschriften über die Einladung gelten entsprechend.

Satzung des Tennisclub Scharzfeld e.V. (TC - Scharzfeld)

8. Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitgliederversammlung: jedoch können Beschlüsse lediglich über die in der Tagesordnung angegebenen Punkte gefasst werden.

§ -15- Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden (als ständigen Vertreter des 1. Vorsitzenden)
 - c) dem Sportwart
 - d) dem Frauenwart
 - e) dem Jugendwart
 - f) dem Schatzmeister
 - g) dem Schrift- und Pressewart
 - h) dem Haus-, Platz- und Gerätewart
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden (ggf. einzeln) von der Jahreshauptversammlung grundsätzlich in öffentlicher, auf Antrag eines Mitgliedes in geheimer Abstimmung jeweils für 2 Jahre gewählt. Die Wahl erfolgt in der Weise, des jeweils die Hälfte des Vorstandes zur Neuwahl ansteht. Die Ämter zu a), c), e) und g) werden in allen Jahren mit gerader Endziffer, die Ämter zu b), d), f) und h) in allen Jahren mit ungerader Endziffer gewählt. Gewählt werden kann jedes volljährige Mitglied. Die Wahl leitet das nach Lebensalter älteste anwesende und hierzu bereite Mitglied. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Erhält kein Bewerber die Anzahl der Stimmen, so ist gewählt, wer in einem weiteren Wahlgang die meisten Stimmen erhält. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.

Satzung des Tennisclub Scharzfeld e.V. (TC - Scharzfeld)

§ -16- Vorstandsobliegenheiten

1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Der Vorstand ist in allen Angelegenheiten zuständig, soweit nicht die Mitgliederversammlung beschließt oder zuständig ist. Er fasst die erforderlichen Beschlüsse auf Vorstandssitzungen, die der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter nach Bedarf einberuft. Der 1. Vorsitzende oder sein Vertreter hat eine Vorstandssitzung einzuberufen, wenn 2 Mitglieder des Vorstandes es verlangen.
Der Vorsitzende hat schriftlich mit Frist von drei Tagen zu Vorstandssitzungen zu laden.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse des Vorstands bedürfen der Mehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder. Die Beschlüsse sind zu protokollieren und vom Versammlungsleiter und einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen.
3. Der Gesamtvorstand soll berechtigt sein, im Einzelfall je bis zu einem bestimmten Betrag zu Lasten des Vereins zu verfügen. Die Höhe dieses Betrages setzt die Jahreshauptversammlung jeweils für die Dauer eines Jahres fest.
4. Der Vorstand entscheidet über Verstöße gegen das Gemeinschaftsleben des Vereins. Er kann bei derartigen Verstößen folgende Strafen verhängen:
 - a) Ermahnung
 - b) Verweis
 - c) zeitlich begrenztes Spielverbot
 - d) Ausschluss aus dem VereinDas betreffende Mitglied kann hiergegen die Entscheidung des Ältestenrates anrufen. Diese Anrufung hat jedoch keine aufschiebende Wirkung.

Satzung des Tennisclub Scharzfeld e.V. (TC - Scharzfeld)

§ -17- Vertretung des Vereins

1. Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Beide Vorstandsmitglieder sind jeder für sich allein vertretungsberechtigt.
2. Der 1. Vorsitzende und sein Stellvertreter sind befugt, im Einzelfall je bis zu einem bestimmten Betrag zu Lasten des Vereins zu verfügen. Die Höhe dieses Betrages setzt die Jahreshauptversammlung jeweils für die Dauer eines Jahres fest.

§ -18- Ausschüsse

Der Vorstand ist berechtigt, zu seiner Beratung und Unterstützung beim Ablauf des Vereinsgeschehens Ausschüsse für spezielle Aufgaben einzusetzen.

§ -19- Ältestenrat

1. Der Ältestenrat ist die letzte Beschwerdeinstanz der Mitglieder bei Entscheidungen des Vorstandes im Sinne des § 16, Absatz 4.
2. Der Ältestenrat besteht aus einem Obmann und zwei Beisitzern. Er wird von der Jahreshauptversammlung jeweils für die Dauer von drei Jahren gewählt.
Seine Mitglieder sollen das 40. Lebensjahr vollendet haben. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören.
3. Die Mitglieder des Ältestenrates sind berechtigt, ohne Stimmrecht an den Sitzungen des Vorstandes teilzunehmen.
4. Der Ältestenrat wird von seinem Obmann nach Bedarf einberufen.

Satzung des Tennisclub Scharzfeld e.V. (TC - Scharzfeld)

Schlussbestimmungen

§ -20- Haftpflicht

1. Für die aus dem Spielbetrieb und sonstigen Veranstaltungen entstehenden Schäden und Sachverluste auf den Sportanlagen und in den Räumen des Vereins haftet der TC-Scharzfeld e. V. seinen Mitgliedern gegenüber nicht.
2. Zur Absicherung gegen gesetzliche Haftansprüche aller Art gem. § 31 BGB und aus Verhalten von Bediensteten des Clubs ist eine Haftpflichtversicherung zu unterhalten.

§ -21- Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sie ist nur zulässig, wenn die Tagesordnung einen entsprechenden Tagesordnungspunkt enthält. Der Beschluss bedarf der Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
2. Das Vereinsvermögen fällt bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes an die Stadt Herzberg am Harz. –siehe auf § 2, Absatz 6-.

Satzung des Tennisclub Scharzfeld e.V. (TC - Scharzfeld)

§ -22- Inkrafttreten und Änderung der Satzung

Eine Änderung dieser Satzung kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen. Sie muss ein Punkt der Tagesordnung sein und bedarf der Zustimmung der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Diese Satzung soll mit Gründung des Vereins Inkrafttreten. Sie ist Bestandteil des Gründungsprotokolls.



1. Vorsitzenden
Stephan Ebner



2. Vorsitzenden
Michael Geyer



Abschrift der Satzung
Angela Ebner